

Steuer- und Sozialrecht – Aspekte anlässlich der Urlaubssaison

Geht es um den Urlaub, sind auch aus Steuersicht einige Vorfälle interessant. Diese stellen wir Ihnen vor:

Urlaubsgeld stellt sonstigen Bezug dar

Das Urlaubsgeld unterliegt nicht als laufender Arbeitslohn, sondern seit 2004 unabhängig von der Höhe als sonstiger Bezug der Lohnsteuer sowie der Sozialversicherung. Das gilt auch beim Ausgleich für nicht genommenen Urlaub. Hierbei kommt die Tarifiermäßigung nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG in Betracht, wenn es um eine Abfindung für mehrere Jahre geht. Auch das auf Nacht- oder Feiertagszuschläge entfallende Urlaubsgeld ist voll steuerpflichtig (§ 3b EStG greift hier nicht). Der Arbeitgeber kann die Steuer auf Antrag pauschal übernehmen, sofern mindestens 20 Mitarbeiter Urlaubsgeld erhalten. Eine Besonderheit gibt es im Baugewerbe. Hier sind aus der Urlaubskasse gezahlte Entgelte bei Zufluß laufender Arbeitslohn. Lediglich ein Aufschlag ist als Bezug anzusetzen.

Keine finanzielle Entschädigung für den Mindestjahresurlaub

Der Mindestjahresurlaub darf im Fall einer Übertragung auf ein späteres Jahr nicht durch eine finanzielle Entschädigung ersetzt werden. Denn nach Auffassung des EuGH könnte eine finanzielle Vergütung ein Anreiz für die Arbeitnehmer sein, auf ihren Erholungsurlaub zu verzichten. Dabei ist es unerheblich, ob die Geldzahlung auf einer vertraglichen Vereinbarung beruht oder nicht. Derartige Regelungen stellen immer einen Verstoß gegen die Arbeitszeitrichtlinie dar, zumal der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ein bedeutsamer Grundsatz des EU-Sozialrechts ist. Arbeitnehmer müssen über eine tatsächliche Ruhezeit verfügen, damit ein wirksamer Schutz ihrer Sicherheit und ihrer Gesundheit sichergestellt ist. Nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann dieser Anspruch durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden.

Mitgliedschaft in der Sozialversicherung bei unbezahltem Urlaub

Bei unbezahltem Urlaub entfällt mangels Zufluß eine Besteuerung. In der Sozialversicherung bleibt das Beschäftigungsverhältnis für einen Monat erhalten. Dauert die unbezahlte Pause

länger, endet die Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung und der Urlauber ist abzumelden.

Ferienfahrt mit dem betrieblichen Fahrzeug

Fahren Arbeitnehmer oder Selbständige mit dem betrieblichen Fahrzeug in die Ferien, stellen sämtliche Benzinkosten und auch die Reparaturkosten Betriebsausgaben dar, sofern die Privatnutzung nach der Ein-Prozent-Regel besteuert wird. Das gilt nach der BFH-Rechtsprechung allerdings nicht für Maut- und Vignettengebühren. Wird der Privatanteil des Fahrzeugs mittels Fahrtenbuch ermittelt, kommt es durch die Urlaubstouren zu einer kräftigen Erhöhung der Anteile an Privatfahrten. Das führt dann in der Jahresendabrechnung zu höheren geldwerten Vorteilen oder Privatentnahmen. Für viele Selbständige wirkt sich die Fahrt in die Ferien erstmals Gewinn erhöhend aus, wenn sie ab 2006 beim gewillkürten Pkw zwingend eine Kostenaufteilung vornehmen müssen. Holt der Arbeitgeber Mitarbeiter aus dienstlichen Gründen aus den Ferien zurück, stellen die im Rahmen des überraschenden Urlaubsendes angefallenen und nicht vom Betrieb übernommenen Aufwendungen beim Arbeitnehmer Werbungskosten dar.

Geringeren Urlaubsanspruch in der Steuererklärung berücksichtigen

Wird ein Teil des Urlaubsanspruches ins Folgejahr übertragen oder verzichten Arbeitnehmer mit oder ohne Abfindung darauf, vergessen sie meist, diesen Umstand in der späteren Steuererklärung zu berücksichtigen. Bei der üblichen Fünf-Tage-Woche akzeptiert das Finanzamt 220 Pendelfahrten zur Arbeit und geht dabei von 30 Tagen Urlaub aus. Wurden diese nicht ausgeschöpft, können Arbeitnehmer diese Tage mit einem entsprechenden Hinweis in der Erklärung addieren und dadurch eine höhere Entfernungspauschale geltend machen.

Mögliche Auswirkungen des Urlaubs auf Reisekosten

Auch auf die Reisekosten kann ein Urlaub Auswirkungen haben. So hat die Urlaubsdauer keine Auswirkungen auf den Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß R 37 Abs. 3 LStR. Liegt einer Reise ein betrieblicher Anlaß zu Grunde, bleibt es auch bei umfangreicheren privaten Unterbrechungen bei der beruflichen Veranlassung. Lediglich wenn der Urlaub den Schwerpunkt bildet, kommt es zu einer Aufteilung. Hier kommt nach neuerer BFH-Rechtsprechung bei gemischt veranlaßten Reisen eine Zuordnung der Aufwendungen nach

objektiven Gesichtspunkten und im Zweifel nach den Zeitanteilen in Betracht. Insoweit kann der Arbeitgeber steuerfreie Erstattungen leisten und es liegt kein geldwerter Vorteil vor.

Abziehbare Aufwendungen im Urlaub

Auch in den Ferien sind abzugsfähige Aufwendungen möglich. So gelten Kosten für jedes Telefonat mit der Firma als Werbungskosten. Auch die teilweise hohen ausländischen Handygebühren, die bei beruflichen Anrufen aus der Heimat anfallen, sind absetzbar. Wird während des Urlaubs ein Kunde aufgesucht, können neben den Fahrtkosten auch Verpflegungspauschalen für diese Tage abgesetzt werden. Findet eine dienstliche Fortbildungsveranstaltung in der Nähe des Urlaubsortes statt, sind die Übernachtungs- und Verpflegungsmehraufwendungen für die Zeit des Fachkongresses wie auch die Gebühren abziehbar. Das macht sich bei den Pauschalen besonders positiv bemerkbar, da hier die hohen Sätze des jeweiligen Landes anzusetzen sind.

Kosten der Reise als außergewöhnliche Belastungen

Dient die Urlaubsreise der Heilung oder Linderung einer Krankheit, sind die Kosten grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn die Behandlungen vor Ort unter ärztlicher Aufsicht vorgenommen werden. Erforderlich ist hier ein vor Antritt der Heilkur ausgestelltes amtsärztliches Zeugnis oder ein Beleg der Krankenkasse, daß Zuschüsse zu Unterkunft und Verpflegung gewährt werden. Bei Klimakuren muß aus dem Nachweis zusätzlich noch hervorgehen, daß diese gewählte Kurart aus medizinischen Gründen notwendig gewesen ist. Die Kosten sind aber grundsätzlich nicht abziehbar, wenn solche Heilkuren von Reisebüros vermittelt werden, die Familie mitfährt oder die Übernachtung in Hotels oder Pensionen stattfindet.

Ihr MAW-Team